

Leasen mit Rundum-Schutz

All-In für einen kleinen monatlichen Preis

- ✓ Immer auf dem neuesten Stand der Technik
- ✓ Gerätewechsel ab dem 6. Monat möglich
 - Austauschmöglichkeit- Innovationsgarantie
 - Vorzeitige Vertragsablösung möglich
- ✓ Kein Restwertrisiko
- ✓ Treuebonus
- ✓ Full Service inkl. Rundum-Schutz



Volle Reparaturkosten-Übernahme bei Defekten durch:

- > Material-, Konstruktions- und Produktionsfehler
- > Verschleiß/Abnutzung Elektronikschäden
- > unsachgemäße Handhabung
- > Fremdkörper/Verstopfung
- > Wasser-/Feuchtigkeitsschäden Glaskeramik- Bruch



Kostenübernahme bei Folgeschäden bis zur Höhe von 300 EUR bei:

- > zerstörter Kleidung aufgrund von Defekten am Leasingobjekt
- > verdorbene Lebensmittel aufgrund von Defekten an Gefrier-Leasingobjekten
- > Folgeschäden an Möbeln bei Defekten an TV-Leasingobjekten



Des Weiteren inklusive:

- > Fernbedienungs-Defekte
- > Akku-Defekte
- > Arbeitslohn, Ersatzteile, Fahrtkosten
- > Schutz schon während der Herstellergarantie
- > sofortige Kostenübernahme bei Herstellerinsolvenz
- > TV/Haushaltstechnik-
- > Einstellarbeiten bei Software- Updates und anbieterseitigem Kanalwechsel



Zusätzlich Schutz mit Selbstbehalt bei:

- > Totalschaden
- > schwerem Diebstahl/ Raub/ Plünderung
- > Fall-/Sturzschäden
- > Panel-/Displaybruch



Den vollständigen Leistungsumfang für Privat und Gewerbe entnehmen Sie bitte den den Rundum-Schutz-Bedingungen.



Full-Service-Garantie-Bedingungen Modulat für Privatkunden

Gegenstand des Rundum-Schutzes

Der Rundum-Schutz besteht für alle privat genutzten Objekte eines Leasingvertrages.

Abgedeckte Schäden durch den Rundum-Schutz

Unter den Rundum-Schutz fallen alle plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Schäden an den Leasingobjekten durch:

- Material-, Konstruktions- und Produktionsfehler
- Verschleiß und Abnutzung
- unsachgemäße Handhabung (Ausnahmen s.u.)
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden (nicht durch Leitungswasser)
- höhere Gewalt
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Motor- und Lagerschäden
- Glaskeramik-Bruch
- Verkalkung
- Fall-/Sturzschäden (Selbstbeteiligung s.u.)
- Display-/Panelbruch (Selbstbeteiligung s.u.)
- Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und Wäschetrockner, die bei der Befüllung des Objektes versehentlich nicht entfernt wurden, z. B. Münzen, Haarspangen, Haken.

Es wird Entschädigung geleistet für Leasingobjekte, die durch

- Einbruchdiebstahl (gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder aus einem verschlossenen Behältnis (gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
 - Raub
- abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Zusätzlich beteiligt sich ML bis zu 300 EUR bei folgenden Sachverhalten:

- Wiederbeschaffung von Kleidung, die aufgrund eines Defektes einer geleasteten Waschmaschine beschädigt wurden;
- Wiederbeschaffung von Kleidung, die aufgrund eines Defektes eines geleasteten Wäschetrockners zerstört wurden;
- Wiederbeschaffung von Gefriergut, das aufgrund eines Defektes eines geleasteten Gefrierobjektes verdorben ist;
- Schäden an Möbeln, die aufgrund eines Defektes an einem geleasteten TV entstanden sind;
- Einstellarbeiten durch den Partnerhändler an TV- und/oder Haushaltstechnik aufgrund von Software-Updates oder anbieterseitigem Kanalwechsel. Ausgenommen sind IT-Technik, Smartphones, Spielekonsolen.

Leistungsumfang

ML übernimmt die Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie die Kosten für Arbeitslohn und Transportkosten bzw. Versand (Reparaturkosten)

Wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands des Leasingobjektes höher sind als der Anschaffungspreis im Neuzustand (Totalschaden) erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Neuobjekt von dem Partnerhändler.

Selbstbeteiligung

Der Leasingnehmer trägt pro Schadenfall einen Anteil in Höhe von:

- 15 % des Kaufpreises des Leasingobjektes, mindestens 150 EUR bei Totalschaden, o.g. Diebstahl, und Raub
- 50 % des Kaufpreises des Leasingobjektes bei Fall-/Sturzschäden, Display-/Panelbruch

Leistungsausschluss

Der Rundum-Schutz gilt nicht, wenn der Leasingnehmer versucht, ML arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. ML ist dann von der Pflicht frei.

Nicht unter den Rundum-Schutz fallen alle nicht serienreifen Geräte; unternehmerisch genutzte Objekte; Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde; Sonderausstattungen/Zubehör, die/das vom Leasingnehmer nachträglich selbst angebracht wurde; Software.

Des Weiteren wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Leistung erbracht für Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen

(Ausnahme Insolvenz des Herstellers); Verlust; Diebstahl (Ausnahme s.o.); Verbrauchsgüter, z. B. Batterien, Glühlampen, Leuchtmittel, u. ä.; Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können; Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation; Schäden oder Störungen, die durch äußeres Reinigen behoben werden können; Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlung entstehen; Schäden von geringem Ausmaß (Schönheitsfehler), die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer u. ä.); Schäden durch Dritte, für die diese nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet sind; Serienschäden/Rückrufaktionen; vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partnerhändler herbeigeführte Schäden; Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes; Schäden durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Kernenergie.

Der Leasingnehmer hat bei Vorliegen eines dieser Fälle das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.

Verhalten und Rechte im Schadenfall

Schadenfälle, die voraussichtlich unter den vorgenannten Rundum-Schutz fallen und eine Entschädigung zur Folge haben, sind uns unverzüglich per E-Mail an Schadenbearbeitung@modulat-leasing.de anzuzeigen.

Das/die beschädigte/n Leasingobjekt(e) sind einem ML-Partnerhändler zur Überprüfung zu übergeben. Der Partnerhändler führt erforderliche Reparaturen durch. Die Reparaturkosten reicht der Partnerhändler bei ML ein.

Entschädigung für Ersatzteile wird nur geleistet, solange serienmäßig hergestellte Ersatzteile verwendet werden. Sollten im Zuge der Modellpflege und des technischen Fortschritts ursprünglich verwendete Teile nicht mehr erhältlich sein, können auch Teile gleicher Art und Güte verwendet werden.

Schäden oder Abhandenkommen des Leasingobjektes durch o.g. Diebstahl, Raub hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensblatt unverzüglich bei ML einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch ML ein gleichwertiges Ersatzgerät von einem ML-Partnerhändler, sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung

- bei o.g. Diebstahl/Raub abzüglich eines Betrages von 15 % des Kaufpreises des Leasingobjektes, mindestens abzüglich 150 EUR,
- bei Fall-/Sturzschäden und Panel-/Displaybruch abzüglich eines Betrages von 50 % des Kaufpreises des Leasingobjektes,

den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbeteiligung zu zahlen hat, bei ML ein.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den Leasingnehmer verletzt, so ist ML von ihrer Pflicht frei.

Beginn und Ende des Rundum-Schutzes

Der Rundum-Schutz beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des Leasingobjektes.

Nach Eintritt eines Schadenfalls kann ML oder der Leasingnehmer den Rundum-Schutz für das betroffene Leasingobjekt kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Leistung zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Rundum-Schutz endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen.

Full-Service-Garantie-Bedingungen Modulat für Gewerbekunden

Gegenstand der Garantie

Das Full-Service-Garantie-Paket besteht für alle Objekte eines Leasingvertrages.

Umfang der Full-Service-Garantie

Unter die Full-Service-Garantie fallen alle plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Schäden an den Leasingobjekten wie z.B. durch:

- Verschleiß
- Abnutzung
- Bedienungsfehler (Ausnahmen s.u.)
- unsachgemäße Handhabung (Ausnahmen s.u.)
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Sabotage, Vandalismus
- höhere Gewalt

Es wird Entschädigung geleistet für Leasingobjekte, die durch

- Einbruchdiebstahl (gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder aus einem verschlossenen Behältnis (gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Raub

abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Selbstbehalt

Der Leasingnehmer hat je Garantiefall bei Totalschaden, schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung **25 %** des Barpreises pro Objekt, mindestens 250,00 EUR als Selbstbehalt zu tragen.

Bei Leasingobjekten aus dem CAR-HIFI und Navigation beträgt der Selbstbehalt abweichend bei o.g. Diebstahl/Raub **50 %** des Barpreises pro Objekt, mindestens EUR 250,00 EUR pro Objekt.

Verhalten und Rechte im Schadenfall

Schadenfälle, die unter die vorgenannte Full-Service-Garantie fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich schriftlich MODULAT LEASING AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover anzuzeigen.

Das/die beschädigte/n Leasingobjekt(e) sind einem ML-Partnerhändler zur Überprüfung zu übergeben. Der Partnerhändler führt erforderliche Reparaturen durch. Die Reparaturkosten reicht der Partnerhändler bei ML ein.

Entschädigung für Ersatzteile wird nur geleistet, solange serienmäßig hergestellte Ersatzteile verwendet werden. Sollten im Zuge der Modellpflege und des technischen Fortschritts ursprünglich verwendete Teile nicht mehr erhältlich sein, können auch Teile gleicher Art und Güte verwendet werden.

Wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands des Leasingobjektes höher sind als der Anschaffungspreis im Neuzustand (Totalschaden) erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Neuobjekt von dem Partnerhändler. Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes, den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei ML ein.

Schäden oder Abhandenkommen des Leasingobjektes durch o. g. Diebstahl/Raub hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensblatt unverzüglich bei ML einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch ML ein gleichwertiges Ersatzgerät von einem ML-Partnerhändler, sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung bei o. g. Diebstahl/Raub abzüglich eines Betrages von 25 % bzw. 50 % des Barpreises mindestens abzüglich EUR 250,00; den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei ML ein.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den Leasingnehmer verletzt, so ist ML von ihrer Garantiepflicht frei.

Beginn und Ende der Garantiezeit

Die Full-Service-Garantie beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des Leasingobjektes.

Die Full-Service-Garantie endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen.

Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der Leasingnehmer ML arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, so ist ML von der Garantiepflicht frei.

Nach Eintritt eines Garantiefalles können der Leasingnehmer und ML die Full-Service-Garantie für den betroffenen Leasingvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Garantieleistung zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Nicht unter die Garantie fallen:

- alle nicht serienreifen Geräte;
- Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- Sonderausstattungen/Zubehör, die/das vom Leasingnehmer nachträglich selbst angebracht wurde.
- Software

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Garantieleistung erbracht für:

- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;
- Verlust
- Verbrauchsgüter, z. B. Batterien, Glühbirnen, Leuchtmittel, Filme, Abtastgabel eines Plattenspielers und dessen System u. ä.;
- Sturzschäden;
- Wasserschäden aufgrund von Ungeschicklichkeit;
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können;
- Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation;
- Schäden oder Störungen, die durch äußeres Reinigen behoben werden können;
- Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlung entstehen;
- Schäden von geringem Ausmaß (Schönheitsfehler), die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer u.ä.);
- Schäden durch Dritte, für die diese nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die evtl. Differenz zwischen Neu- und Zeitwert ist jedoch versichert;
- Serienschäden/Rückrufaktionen;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partnerhändler herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes;
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Kernenergie.